

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Holstein Forum Rinderzucht GmbH, Walingen 36b, D-48329 Havixbeck

§1 Allgemeiner Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen, auch solche aus zukünftigen Geschäftsbeziehungen, der Holstein Forum Rinderzucht GmbH (nachstehend HF genannt), in Bezug auf den Verkauf von Zuchtbullen, Embryonen, weiblicher Genetik, und mit diesem im Zusammenhang stehenden Serviceleistungen.

1.2. Die Vertragspartner (Käufer) im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind oder handeln als Unternehmer im Sinne § 14 BGB.

1.3. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann anerkannt und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für die Gültigkeit und den Inhalt dieser Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Das entsprechende Dokument muss von der Geschäftsleitung der HF (Geschäftsführer/in oder Prokurist/in) unterzeichnet worden sein.

1.5. Zuchtbullen, Embryonen und weibliche Genetik können nur geliefert werden, soweit das Tierzuchtgesetz in seiner aktuellen gültigen Fassung dies zulässt.

§2 Vertragsschluss, Lieferfrist und Gefahrübergang

2.1. Angebote der HF sind stets freibleibend und unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Der Vertrag kommt - soweit nicht bereits ein gesonderter schriftlicher Vertrag geschlossen wurde - erst durch mündliche oder schriftliche Bestellung des Käufers und Annahme dieser Bestellung durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der HF zustande. Wird eine Auftragsbestätigung nicht versandt, kommt der Vertrag durch Lieferung, mit dem Erhalt der Rechnung, zustande.

2.2. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart, bzw. bei Annahme der Bestellung angegeben. Ist dies nicht der Fall, kann der Terminplan der Auslieferung im Büro der HF erfragt werden. Sofern der Liefertermin aus Gründen, die HF nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann, wird der Käufer unverzüglich informiert. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen oder ähnliche Umstände unmöglich oder übermäßig erschwert, ist HF für die Dauer der Behinderung von der Lieferpflicht frei bzw. kann auch vom Vertrag zurücktreten.

2.3. Wird die aus 2.2. sich ergebene Lieferfrist von uns nicht eingehalten, so ist der Käufer verpflichtet, uns eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Vertragsstrafen wegen Überschreitung der Lieferfristen sind zu unseren Lasten nicht vereinbart.

2.4. HF ist zu Teillieferungen berechtigt. Hierüber können auch Teilrechnungen erstellt werden.

2.5. Die Lieferung der Ware / Tiere erfolgt an die von dem Käufer gewünschte Stelle. Die Verpackung und der Versand erfolgen nach unserem Ermessen ohne Haftung für die billigste und schnellste Verfrachtung.

2.6. Transportbehälter sind auf Kosten des Käufers unverzüglich zurückzusenden. Soweit von uns Leihverpackungen zur Verfügung gestellt werden, sind diese unser unveräußerliches Eigentum und ebenfalls auf Kosten des Käufers schnellstmöglich zurückzusenden.

2.7. Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Transportschäden / Verletzungen bei Annahme vom Frachtführer schriftlich bestätigen zu lassen und uns diese Bestätigung unverzüglich vorzulegen bzw. solche Warensendungen, die offensichtliche Transportschäden aufweisen, nicht anzunehmen. Anderenfalls können solche Mängel im nach hinein nicht anerkannt werden und sind auch nicht versichert.

2.8. Mit der Übergabe der Ware / Tiere an den Käufer oder dessen beauftragte Person geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware / Tiere auf den Käufer über.

§3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Preisangaben sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erklärt worden sind.

3.2. Die schriftlich erklärten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils am Rechnungstag gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

3.3. Bei Dauerschuldverhältnissen und Lieferfristen von mehr als 4 Monaten bleiben angemessene Preisänderungen, bis zum Preis gemäß der im Lieferzeitpunkt gültigen Preislisten, vorbehalten.

3.4. Die genannten Preise beziehen sich ausschließlich auf den Kaufgegenstand. Import-, Export-,

Versicherungs-, Verpackungs- und Transportkosten, sowie Hantierungskosten, sind in den genannten Preisen nicht inbegriffen, sondern werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.5. Bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest sind wir berechtigt, weitere Lieferungen an den Kunden nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offen stehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe erfüllungshalber hereingenommener Wechsel, Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Ist gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren eingeleitet worden oder hat der Kunde selbst einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt, sind wir zusätzlich berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder Herausgabe unserer Lieferungen und Leistungen zu verlangen.

3.6. Die Fälligkeit richtet sich nach den Angaben der Rechnung. Im Zweifel tritt die Fälligkeit innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab dem Datum der Rechnung, ein.

3.7. Zahlungen sind ohne Abzüge zu leisten.

3.8. Im Falle eines Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen für jeden Kalendertag gem. § 288 BGB gesondert abzurechnen. Das Geltend machen weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. HF behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ohne Einwilligung der HF nicht zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

3.9. Treten Zahlungsstörungen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen auf, so ist HF berechtigt, nach ihrer Wahl die sofortige Barzahlung, die Vorkasse in Form der Barzahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten.

§4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

4.1. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als es sich um unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Forderungen des Kunden handelt. Dieselben Voraussetzungen gelten für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Käufer.

§5 Eigentumsvorbehalte

5.1. Die HF behält sich das Eigentum an den verkauften Waren und/oder Tieren bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor, einschließlich aller Forderungen aus Schecks und Wechseln, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung begründet worden sind.

5.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und/oder Tiere dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherung übereignet werden. Der Käufer hat die HF unverzüglich zu informieren, wenn ein Zugriff Dritter auf die uns gehörenden Waren und/oder Tiere erfolgt.

5.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware / Tiere aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen.

5.4. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten und ein Miteigentum an den verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren erwerben. Die aus dem Weiterverkauf der Erzeugnisse entstehenden Forderungen gegenüber Dritten tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

5.5. Zur Sicherung aller unserer gegenüber dem Käufer bestehenden und künftigen Forderungen tritt dieser etwaige ihm wegen Beschädigung oder Zerstörung sowie Entwendung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gegen Dritte zustehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche und Ansprüche gegen etwaige Versicherer als Sicherheit ab.

5.6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der HF um mehr als 10%, so ist diese verpflichtet, den übersteigenden Teil der ihr zustehenden Sicherheiten dem Käufer, auf dessen Anforderung hin, freizugeben.

5.7. Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

§6 Beschaffensvereinbarung

6.1. Die Angaben auf unserer Website und unserer Geschäftskorrespondenz erfolgen nach dem jeweiligen Wissensstand und Erfahrungsstand der HF, sie erheben keinen Anspruch auf wissenschaftliche Genauigkeit.

6.2. Angaben zum Gesundheitsstatus und zu gendiagnostischen Untersuchungsergebnissen basieren auf Untersuchungsergebnissen von selbstständigen Tierärzten und selbstständigen oder anerkannten Untersuchungslaboren. Diese Angaben gibt HF lediglich weiter, ohne für die Richtigkeit einzustehen.

6.3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben zu den Zuchtwerten und Leistungsdaten auf den aktuellsten Schätzungen mit Hilfe statistischer Methoden beruhen, auf der Grundlage einer staatlich anerkannten Leistungsprüfung. Die HF gibt diese Werte weiter, für die Richtigkeit haftet sie jedoch nicht.

6.4. Bei allen Zukäufen kann die HF davon ausgehen, dass die von dem Lieferanten angegebenen Abstammungsunterlagen und Qualitätshinweise richtig sind. Als beweisfähige Unterlagen sind insbesondere die Zuchtbescheinigung und die Bluttypenkarte bzw. DNA Mikrosatellitenkarte sowie die begleitenden Veterinäratteste und sonstigen Untersuchungsergebnisse ausreichend. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit dieser Angaben ist ausgeschlossen. Sollten sich insbesondere bei späteren Untersuchungen der Nachzucht Zweifel an der Richtigkeit der Abstammung ergeben, haftet die HF gegenüber dem Kunden hierfür nicht. Sie ist jedoch verpflichtet, ihre etwaigen Ansprüche gegen den Lieferanten an den Kunden abzutreten und ihn bei der Geltendmachung derartiger Ansprüche nach Möglichkeit zu unterstützen.

6.5. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des § 1 HGB, hat er die gelieferte Ware / Tiere unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach Übergabe, zu untersuchen.

6.6. Ist der Kunde Kaufmann, hat er offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Übergabe gegenüber der HF schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind vom Kunden, der Kaufmann ist, ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach bekannt werden, gegenüber HF schriftlich zu rügen. Maßgeblich ist der Zugang der Rüge bei der HF. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung bzw. rechtzeitige Mängelrüge, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

6.7. Ist der Kunde weder Verbraucher im Sinne des § 13 BGB noch Kaufmann im Sinne des § 1 HGB, gilt die Gewährleistung, wie nachfolgende beschrieben, entsprechend.

§7 Gewährleistung

7.1. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Käufer als Nichterfüllung zunächst Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Die zur Nichterfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt die HF, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, kann die HF die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

7.2. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Solche offensichtlichen Mängel sind bei uns innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen. § 377 HGB bleibt unberührt.

§8 Schadensminimierungspflicht

8.1. Der Kunde muss alle zumutbaren Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Schaden zu mindern. Hätte sich der Schaden abwenden oder verringern lassen, wenn der Mangel alsbald nach Erkennbarkeit gerügt worden wäre, so ist auch dies bei der Bemessung des Schadensersatzes zu berücksichtigen.

§9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

9.1. Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist der Ort der gewerblichen Niederlassung der Holstein Forum Rinderzucht GmbH.

9.2. Für alle sich mittelbar und unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der zuständige Gerichtsstand gleichfalls der Ort unserer gewerblichen Niederlassung.

9.3. Anzuwenden ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

§10 Datenschutz

10.1. Die HF ist berechtigt, bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Kaufvertrags ihr zugehende Daten gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für betriebliche Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.

10.2. Personenbezogene Daten werden nur zur Korrespondenz mit Ihnen und nur für den Zweck von uns verarbeitet, zu dem sie uns die Daten zur Verfügung gestellt haben. Zur Abwicklung von Zahlungen geben wir Ihre Zahlungsdaten an das mit der Abwicklung beauftragte Kreditinstitut weiter.

10.3. Wir versichern, dass wir personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass wir gesetzlich dazu verpflichtet wären oder wir ihre ausdrückliche Einwilligung haben

10.4. Soweit handels- oder steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, kann die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten bis zu 10 Jahren betragen.

10.5. Sollten Sie mit der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden sein, werden wir auf eine entsprechende Weisung hin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Löschung, Korrektur oder Sperrung ihrer Daten veranlassen.

§11 Sonstige Vereinbarungen

11.1. Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Vereinbarungen ganz oder teilweise gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderem Grunde rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

11.2. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.